

Schiedsgerichtsordnung

der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken (IHK) hat am 19. Oktober 2021 gemäß § 4 Abs.2 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBI. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBI. I S. 3306), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 lit. d) der Satzung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken beschlossen:

Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken ist Mitglied der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS), die eine Schiedsgerichtsordnung anbietet.

Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken beschränkt aus diesem Grunde Ihre Schiedsgerichtsordnung auf folgende Regelungen:

§ 1

Haben Parteien eine Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen, die die Mitwirkung der Industrieund Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken und/oder des Ständigen Kaufmännischen Schiedsgerichts der Industrie und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken vorsieht bzw. auf die Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken verweist, so findet die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anwendung. Maßgeblich ist die DIS-Schiedsgerichtsordnung in der jeweils zum Zeitpunkt der Klageeinreichung gültigen Fassung, sofern die Parteien keine abweichende Regelung getroffen haben.

§ 2

Der Schiedsort nach Artikel 22.1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung ist die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken.

§ 3

In Ergänzung zu Artikel 5.1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung kann der Kläger die Schiedsklage auch bei der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken einreichen. In diesem Fall beginnt das Schiedsgerichtsverfahren mit Eingang der Schiedsklage bei der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken. Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken leitet die bei ihr eingereichte Schiedsklage an die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit weiter, die die Schiedsklage dem Beklagten zustellt und alle weiteren, in der DIS-Schiedsgerichtsordnung für sie vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt.

Erklärungen der Parteien nach Art. 15.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung sind unmittelbar an die DIS-Geschäftsstelle zu richten. Bei Einreichung an die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken werden diese Erklärungen an die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit weitergeleitet. Zur Fristwahrung reicht der Eingang bei der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken.

§ 5

Abweichend von Artikel 10 der DIS-Schiedsgerichtsordnung besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

§ 6

- (1) Sofern der DIS-Ernennungsausschuss gemäß Artikel 11, 12 oder 20 der DIS-Schiedsgerichtsordnung einen Schiedsrichter auszuwählen hat, erfolgt die Auswahl abweichend von der DIS-Schiedsgerichtsordnung durch die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken. Sie kann hierfür einen Vorschlag der DIS einholen.
- (2) Darüber hinaus beruft das Präsidium der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken mehrere Vorsitzende und eine ausreichende Anzahl von Beisitzern, auf welche die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken zum Zwecke der Auswahl i. S. v. Absatz 1 zurückgreifen kann. Die Berufung erfolgt jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung; im Bedarfsfall sind während der Amtsperiode weitere Berufungen zulässig. Dabei sollen nur solche Personen berufen werden, die vermöge ihrer Sachkunde für das Amt eines Schiedsrichters besonders geeignet erscheinen. Die Vorsitzenden müssen Juristen sein. Die vom Präsidium der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken berufenen Vorsitzenden und Beisitzer werden in einer Liste erfasst, die im IHK-Magazin "WiM Wirtschaft in Mittelfranken" und auf der Internetseite der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken veröffentlicht wird. Vorsitzende aus dieser Liste können bei der Wahl im Sinne von Absatz 1 auch als nicht vorsitzende Schiedsrichter ausgewählt werden.

§ 7

In Ergänzung zu Artikel 29 der DIS-Schiedsgerichtsordnung kann ein Vertreter der Industrieund Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken zur Beratung des Schiedsgerichts an den Verhandlungen teilnehmen.

§ 8

Die Vorschriften über das beschleunigte Verfahren gemäß Anlage 4 der DIS-Schiedsgerichtsordnung sind auf ein nach dieser Schiedsgerichtsordnung durchgeführtes Schiedsverfahren anzuwenden, es sei denn (a) die Parteien vereinbaren, dass das beschleunigte Verfahren nicht angewendet werden soll oder (b) der Streitwert beträgt mehr als 1.000.000 Euro und der Schiedsrichter hält, insbesondere angesichts der Komplexität des Falles, die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für unangebracht.

Das Schiedsgericht kann das Verfahren um bis zu zwei Monate aussetzen, wenn die Parteien übereinstimmend einen Mediationsversuch unternehmen wollen. Der Mediator wird durch die IHK Nürnberg für Mittelfranken bestimmt, sofern sich die Parteien nicht binnen zwei Wochen auf die Person des Mediators geeinigt haben. Der Schiedsrichter darf nicht als Mediator in dem gleichen Verfahren tätig sein. Die Dauer der Mediation wird bei der Berechnung der Verfahrensdauer nach Anlage 4 Artikel 1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung nicht mitberücksichtigt.

§ 10

Für sämtliche Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ist die Haftung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, ihrer Organe, ihrer Mitarbeiter und sonstiger bei der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken mit dem Schiedsverfahren befasster Personen ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 11

Für ein gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung im beschleunigten Verfahren durchgeführtes Verfahren, dessen Gesamtstreitwert 1.000.000 Euro nicht überschreitet, wird die nach der Kostenordnung der DIS-Schiedsgerichtsordnung anfallende DIS-Bearbeitungsgebühr um 20% reduziert. Abweichend von der DIS-Kostenordnung beträgt für eine Schiedsklage mit einem Streitwert bis 30.000 EUR die DIS-Bearbeitungsgebühr 350,- Euro.

§ 12

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im IHK-Magazin "WiM – Wirtschaft in Mittelfranken" folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Schiedsgerichtsordnung vom 16. Oktober 2012 außer Kraft.